



Bundesverwaltungsamt
Außenstelle Friedland
Heimkehrerstraße 16
37133 Friedland

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

BSII5/ 6609 [REDACTED] V41

2. August 2017

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

hier: Übersendung der Meldebescheinigung

Aktenzeichen im Antragsverfahren: SII5/6609 [REDACTED]

Antragsteller:

[REDACTED], Vorname: [REDACTED], [REDACTED]

Wichtiger Hinweis:

- Fügen Sie diesem Schreiben eine Kopie Ihrer Meldebescheinigung bei und
- senden Sie beides zusammen an die o.g. Adresse zurück.

Information zum Bescheinigungsverfahren

**für Spätaussiedler und deren Ehegatten / Abkömmlinge,
die registriert und an ein Bundesland verteilt wurden**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie wurden als Spätaussiedler oder als Ehegatte / Abkömmling eines Spätaussiedlers registriert und an ein Bundesland verteilt. Das Bundesland ist für Ihre weitere Versorgung mit einer Wohnung zuständig. Am neuen Wohnort müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Die endgültige Entscheidung über den Status als Spätaussiedler oder als Ehegatte / Abkömmling eines Spätaussiedlers trifft das Bundesverwaltungsamt, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Sie sich dauerhaft in Deutschland niederlassen wollen.

Bitte übersenden Sie mir, sobald Sie in dem zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, eine Kopie der Anmeldebestätigung der Meldebehörde für sich und die Angehörigen, die mit Ihnen gemeinsam registriert wurden. Bitte verwenden Sie hierzu die anliegende Rückantwort.

Sollte sich nach der Registrierung Ihr Name ändern, beispielsweise weil Sie heiraten oder weil Sie beim Standesbeamten an Ihrem neuen Wohnort eine Namensklärung gem. § 94 BVFG abgeben haben, übersenden Sie bitte eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde oder der Namensklärung, damit die Bescheinigung über ihren Status auf Ihren neuen Namen ausgestellt werden kann. Dies bezieht sich auch auf alle Angehörigen, die mit Ihnen gemeinsam registriert wurden.

Die schnelle Übersendung der Meldebestätigung liegt in Ihrem eigenen Interesse. Denn solange dem Bundesverwaltungsamt nicht bekannt ist, wo Sie wohnen, kann es eine Bescheinigung nicht erteilen.

Erst mit der Bescheinigung erhalten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesverwaltungsamt